

Strassenverordnung

vom 19. Januar 1996^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 61 Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 ¹ sowie die §§ 2a, 7 Absatz 2, 8 Absatz 2, 25 Absätze 3 und 4, 26 Absätze 2 und 3, 52 Absatz 2, 56 Absatz 3, 60 Absatz 3, 65 Absatz 3, 66a Absatz 2b, 68 Absatz 2, 69 Absatz 1, 71b Absatz 2b, 72, 77 Absatz 3, 83b Absatz 4 und 91 Absatz 2 des Strassengesetzes vom 21. März 1995 ^{2, 3}

auf Antrag des Baudepartementes,

beschliesst:

I. Zuständigkeit ⁴

§ 1 ⁵

¹Der Regierungsrat

- a. nimmt die ihm im Strassengesetz vom 21. März 1995 ⁶ übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr,
- b. beteiligt sich in Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden an der Planung und generellen Projektierung von Nationalstrassen (Art. 10, 11 Abs. 2, 13, 19 und 21 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 ⁷; Art. 11 der eidgenössischen Verordnung über die Nationalstrassen vom 18. Dezember 1995 ⁸).

²Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

- a. ist das zuständige Departement nach dem Strassengesetz,
- b. handelt als Instruktionsinstanz, wenn der Regierungsrat über Strassen- oder Baulinienpläne, über Kantonsstrassenprojekte oder als kantonale Behörde im Sinn der §§ 66a Absatz 2b oder 71b Absatz 2a des Strassengesetzes entscheidet,
- c. übt die Aufsicht über Bau, Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen und deren technische Einrichtungen und Nebenanlagen aus.

³Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

- a. nimmt die im Strassengesetz der zuständigen Dienststelle, bei Kantonsstrassen der Strassenverwaltungsbehörde und im Bundesgesetz über die Nationalstrassen dem Kanton übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr, soweit in dieser Verordnung und in der übrigen Rechtsordnung nichts anderes geregelt ist,

b. handelt als Instruktionsinstanz, wenn das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement im vereinfachten Projektbewilligungsverfahren über Kantonsstrassenprojekte entscheidet.

⁴Die Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation

a. bewilligt den gesteigerten Gemeingebrauch einer Kantonsstrasse (§ 22 Abs. 1 und 2 des Strassengesetzes),

b. erteilt die Konzession für die Sondernutzung einer Kantonsstrasse (§ 23 Abs. 1 und 2 des Strassengesetzes),

c. bewilligt die Erstellung oder Änderung einer privaten Zufahrt oder eines privaten Zugangs zu einer Kantonsstrasse (§ 32 Abs. 1 des Strassengesetzes),

d. bewilligt die Einmündung einer öffentlichen Strasse in eine Kantonsstrasse (§ 33 Abs. 1 des Strassengesetzes),

e. handelt als Instruktionsinstanz, wenn das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement als kantonale Behörde im Sinn der §§ 66a Absatz 2b oder 71b Absatz 2b des Strassengesetzes entscheidet,

f. verfügt im Einzelfall die Vergrößerung des Mindestabstandes von neuen Bauten und Anlagen zu einer Kantonsstrasse (§ 84 Abs. 6 des Strassengesetzes),

g. bewilligt bei Kantonsstrassen Ausnahmen von den gesetzlichen Strassenabständen (§ 88 Abs. 1 des Strassengesetzes),

h. legt bei Kantonsstrassen Sichtzonen auf das angrenzende Land (§ 90 Abs. 4 des Strassengesetzes),

i. bewilligt auf Rastplätzen das Aufstellen von Versorgungs- und Verpflegungseinrichtungen (Art. 4a Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung über die Nationalstrassen).

II. Strassenklassen ⁹

§ 1a ¹⁰ *Gemeindestrassen*

¹Die Gemeinden können die Gemeindestrassen in einem Reglement in höchstens drei Klassen einteilen.

²Gemeindestrassen 1. Klasse dienen vorwiegend dem Verkehr zwischen Gemeinden, der Verbindung von Gemeindeteilen sowie dem Anschluss an die Kantonsstrassen. Sie haben überwiegend Verbindungsfunktion, sind in der Regel verkehrsorientiert und vielfach Achsen des öffentlichen Verkehrs.

³Gemeindestrassen 2. Klasse dienen vorwiegend dem Verkehr innerhalb der Gemeinde, der Groberschliessung und dem Anschluss von Quartieren an die übergeordneten Strassen. Sie haben überwiegend Sammelfunktion und sind in der Regel nutzungs- und verkehrsorientiert. Sie können Achsen des öffentlichen Verkehrs sein.

⁴Gemeindestrassen 3. Klasse dienen der Feinerschliessung von Quartieren und münden in verkehrs- oder

nutzungsorientierte Gemeindestrassen. Sie haben überwiegend Erschliessungsfunktion und sind in der Regel nutzungsorientiert.

§ 2 *Güterstrassen*

¹ Die Gemeinden können die Güterstrassen in einem Reglement in höchstens drei Klassen einteilen.

² Güterstrassen 1. Klasse dienen vorwiegend der Land- und Waldwirtschaft. Sie erschliessen grössere Gemeindeteile. Sie können daneben eine Bedeutung für den Tourismus- und Freizeitverkehr haben.

³ Güterstrassen 2. Klasse sind in der Regel lastwagenfahrbare Strassen, die einzelne oder mehrere landwirtschaftliche Liegenschaften, Alpen oder grössere Flächen von offenem Land oder Wald erschliessen.

⁴ Güterstrassen 3. Klasse sind in der Regel nicht lastwagenfahrbare Strassen oder Bewirtschaftungswege mit einer wichtigen Erschliessungsfunktion für Alpen, offenes Land oder Wälder.

Zwischentitel ¹¹

§ 3 ¹¹

III. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Kantonsstrassen

§ 4 *Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch*

¹ Für die vorübergehende Beanspruchung von Kantonsstrassen ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für

- | | | |
|----|--|---|
| a. | Bauinstallationen, Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen | Fr. 0.10 bis 0.40 pro m ² und Tag, |
| b. | Informations- und Reklametafeln, Geschäftsauslagen, je nach Lage | Fr. 20.– bis 100.– pro m ² und Jahr, mindestens jedoch Fr. 20.–, |
| c. | Kehrichtcontainer | Fr. 100.– bis 300.– pro Container und Jahr, |
| d. | Schaukästen | Fr. 400.– bis 1400.– pro Jahr, |
| e. | Trottoirwirtschaften und Boulevard-restaurants, je nach Lage | Fr. 20.– bis 80.– pro m ² und Jahr, |

Dieser Ansatz gilt für eine Fläche bis zu 100 m². Für zusätzlich genutzte m² beträgt die Gebühr 50 Prozent und ab 300 m² 25 Prozent des Ansatzes pro m² und Jahr.

- | | | |
|----|---|--|
| f. | Verkaufsstände, je nach Lage | Fr. 100.– bis 400.– pro
m ²
und Jahr, |
| g. | Konzerte, Theater, Schaustellungen,
Zirkusse und dergleichen | 2–5 Prozent der
Brutto-
einnahmen nach Abzug
einer
allfälligen
Billettsteuer, |
| h. | alle übrigen Benutzungen von
Kantons-
strassen, je nach Nutzungsintensität,
Nutzungsdauer und wirtschaftlichem
Vorteil für den Berechtigten | Fr. 2.50 bis 10.– pro m ²
und Tag. |

²Der Benützungsgebühr liegt der Landesindex der Konsumentenpreise von 102,8 Punkten im Dezember 1995 (Basis Mai 1993 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Gebühr ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst.

§ 5 *Gebühren für die Sondernutzung*

Für die dauernde Beanspruchung von Kantonsstrassen ist eine einmalige Gebühr zu leisten. Massgebend für die Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswerts des an die Kantonsstrasse anstossenden Grundstücks (Bezugswert). Die Gebühr beträgt

- a. in Untergeschossen pro m² beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss,
- b. in Erdgeschossen pro m² beanspruchter Fläche 25 Prozent des Bezugswertes,
- c. in den übrigen Geschossen:

für Erker pro m² beanspruchter Fläche 12 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss,

für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m² beanspruchter Fläche 4 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss,

- d. für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m² beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswertes,

insgesamt jedoch höchstens 25 Prozent des Bezugswertes.

§ 6 *Verzicht und Befreiung*

¹Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn

- a. Nutzungsintensität und -dauer gering sind, oder
- b. dem Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst, oder
- c. dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird, oder
- d. ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.

²Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.

IV. Parkplätze für Gehbehinderte

§ 7 ¹²

¹Auf öffentlichen Abstellflächen mit mehr als 40 Abstellplätzen ist pro 40 Abstellplätze mindestens ein Parkplatz für Gehbehinderte zu kennzeichnen. Nach Bedarf und Möglichkeit sind auch auf kleineren öffentlichen Abstellflächen Parkplätze für Gehbehinderte vorzusehen.

²Die Gestaltung der Behindertenparkplätze richtet sich nach der Schweizer Norm SN 52 1 500 über behindertengerechtes Bauen.

V. Staatsbeiträge

§ 8 *Staatsbeiträge an Gemeindestrassen*

¹Der Regierungsrat legt die Staatsbeiträge an den Bau von Gemeindestrassen im Fall ausserordentlicher Naturereignisse fest.

²Der Staatsbeitrag beträgt 10 bis 40 Prozent der Baukosten. Er richtet sich insbesondere nach den topographischen Verhältnissen, der Grösse des Schadens und den finanziellen Mitteln der Gemeinden und der Grundeigentümer.

³Ein Staatsbeitrag wird nur ausgerichtet, wenn die Baukosten mindestens 20 000 Franken betragen.

§ 8a ¹³ *Anteil der Gemeinden aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe*

¹Der Anteil der Gemeinden aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach § 83b Absatz 4 des Strassengesetzes wird zu drei Vierteln nach deren Einwohnerzahl und zu einem Viertel nach deren Fläche auf die Einwohnergemeinden aufgeteilt.

²Als Einwohnerzahl der Gemeinden gilt die mittlere Wohnbevölkerung gemäss den letzten Erhebungen des Amtes für Statistik des Kantons Luzern. Als Fläche der Gemeinden gilt die Fläche gemäss amtlicher Vermessung. ¹⁴

³Das Amt für Statistik des Kantons Luzern berechnet die Aufteilung des Gemeindeanteils auf die Gemeinden.

⁴Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur zahlt den Einwohnergemeinden ihre Anteile bis Ende März jenes

Jahres aus, in dem der Bund dem Kanton den Anteil aus dem vorangehenden Rechnungsjahr zuweist. ¹⁴

VI. Strassengenossenschaften

§ 9 ¹⁵

¹Die interessierten Grundeigentümer haben sich zu einer Genossenschaft nach den §§ 17 ff. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 (EGZGB) ¹⁶ zusammenzuschliessen, soweit es für den Bau und Unterhalt einer Güterstrasse oder einer Privatstrasse erforderlich ist. Kommt ein freiwilliger Zusammenschluss nicht zustande, beschliesst der Gemeinderat die Gründung einer Genossenschaft. ¹⁷

²Jedes beteiligte Grundstück ergibt eine Stimme. Sind mehrere beteiligte Grundstücke in einer Hand vereinigt, hat deren Eigentümer nur eine Stimme, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.

³Die Genossenschaftsstatuten regeln das Nähere, insbesondere die Mitgliedschaft, die Organisation und die Finanzierung.

⁴Bis die Genossenschaft sich konstituiert hat, trifft der Gemeinderat die zur Erfüllung des Genossenschaftszweckes erforderlichen Massnahmen.

VII. Planung und Projektierung ¹⁸

§ 10 *Inhalt des Strassenprojektes*

¹Das Strassenprojekt hat zu enthalten:

- a. Übersichtsplan,
- b. Situationsplan,
- c. Längenprofil,
- d. Querprofile,
- e. Normalprofil.

²Das Strassenprojekt hat nach Bedarf weitere Angaben zu umfassen, insbesondere:

- a. Enteignungsplan und Enteignungsverzeichnis,
- b. Baulinienplan,
- c. den technischen Bericht,
- d. Kostenvoranschlag,

- e. Entwässerungs- und Werkleitungsplan,
- f. Signalisations- und Markierungsplan,
- g. Bepflanzungs- und Ausstattungsplan,
- h. Massnahmen nach dem Umweltschutz- und dem Naturschutzrecht,
- i. Plan über die Kunstbauten.

³Bei Kantonsstrassen holt die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur vor der öffentlichen Auflage des Strassenprojektes oder vor der Einleitung des vereinfachten Projektbewilligungsverfahrens gemäss § 72 des Strassengesetzes die Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden und der interessierten kantonalen Dienststellen ein. ¹⁹

§ 10a ²⁰ *Kantonale Leit- oder Entscheidungsbehörde*

Kantonale Behörde im Sinn der §§ 66a Absatz 2b und 71b Absatz 2b des Strassengesetzes ist

- a. das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, wenn der Entscheid des Gemeinderates nach § 66 Absatz 1 oder die Projektbewilligung nach § 71b Absatz 1 des Strassengesetzes mit Bewilligungen oder Verfügungen mindestens eines Departementes zu koordinieren ist,
- b. die Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation in den übrigen Fällen.

§ 10b ²¹ *Koordination*

Ist der Entscheid des Gemeinderates nach § 66 Absatz 1 oder die Projektbewilligung nach § 71b Absatz 1 des Strassengesetzes mit weiteren Bewilligungen oder Verfügungen in der gleichen Sache zu koordinieren, finden die Vorschriften in § 65 der Planungs- und Bauverordnung vom 27. November 2001 ²² sinngemäss Anwendung.

§ 10c ²³ *Einsprachen*

Die Bewilligungsbehörde verweist die Einsprecherinnen und Einsprecher mit privatrechtlichen Einsprachen an den Zivilrichter.

§ 10d ²⁴ *Vereinfachtes Projektbewilligungsverfahren*

¹Wenn keine wesentlichen öffentlichen oder privaten Interessen dagegen sprechen, kann im vereinfachten Projektbewilligungsverfahren nach § 72 des Strassengesetzes entschieden werden über

- a. örtlich begrenzte Strassenprojekte mit wenigen, eindeutig bestimmbareren Betroffenen,
- b. Strassenprojekte, die das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändern und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken,
- c. zeitlich befristete Strassenprojekte,
- d. Strassenprojekte mit Baukosten bis 200 000 Franken,
- e. andere Strassenprojekte, wenn sich dies bei der Prüfung im Einzelfall rechtfertigt.

²Sind neben der Projektbewilligung nach dem Strassengesetz in der gleichen Sache weitere Bewilligungen

oder Verfügungen erforderlich und gebieten es die Grundsätze der Koordination, ist auch für die in Absatz 1 angeführten Strassenprojekte ein ordentliches Projektbewilligungsverfahren durchzuführen.

VIII. Technische Vorschriften

§ 11 *Regeln der Strassenbautechnik*

¹ Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.

² Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinn einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

§ 12 *Lichtraumprofil*

¹ Das Lichtraumprofil wird bestimmt durch die lichte Höhe und die lichte Breite.

² Die Bemessung des Lichtraumprofils richtet sich nach den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).

³ Die Strassenverwaltungsbehörde kann Ausnahmen gestatten, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

IX. Übertragung von Aufgaben beim Bau von Kantonsstrassen an die Gemeinden

§ 13 ²⁵

¹ Die Übertragung bestimmter Aufgaben beim Bau von Kantonsstrassen an eine Gemeinde setzt voraus, dass das Bauvorhaben im Bauprogramm gemäss § 45 des Strassengesetzes aufgeführt ist oder einer Sammelrubrik zugeordnet werden kann.

² Die Gemeinde hat das Bauvorhaben der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur zur Prüfung vorzulegen. Nach deren Zustimmung kann die Gemeinde dem Regierungsrat das Gesuch um Übertragung bestimmter Aufgaben beim Bau von Kantonsstrassen einreichen. Mit dem Gesuch ist die Finanzierung des Strassenprojektes durch die Gemeinde aufzuzeigen. Das Projekt hat den für den Bau von Kantonsstrassen geltenden Anforderungen zu entsprechen.

³ Für den Baubeschluss gilt § 46 des Strassengesetzes. Das Projektbewilligungsverfahren richtet sich nach den §§ 67–71 und 72 des Strassengesetzes.

X. Nationalstrassen ²⁶

§ 13a ²⁷ *Eigentum*

Die Nationalstrassen stehen im Eigentum des Kantons.

§ 13b ²⁸ *Bauliche Massnahmen innerhalb von Projektierungszonen*

¹Für das Verfahren zur Bewilligung von baulichen Massnahmen innerhalb der Projektierungszonen finden die massgebenden kantonalen Vorschriften zur Bewilligung von Bauten und Anlagen im Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 ²⁹, im Strassengesetz, im Weggesetz vom 23. Oktober 1990 ³⁰ oder im Wasserbaugesetz vom 30. Januar 1979 ³¹ sinngemäss Anwendung. Gleiches gilt für die weiteren vom Bundesrat gestützt auf Artikel 15 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen der Bewilligungspflicht unterstellten Verfügungen über das Grundeigentum.

²Bei widerrechtlichen baulichen Massnahmen innerhalb der Projektierungszonen sorgt die Behörde, die dafür nach den in Absatz 1 angeführten Erlassen jeweils zuständig ist, nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 ³² für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.

§ 13c ³³ *Generelle Projekte*

¹Die Gemeinden haben das generelle Projekt während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist öffentlich bekannt zu machen. Den betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern ist Gelegenheit zu geben, sich während der Auflagefrist vernehmen zu lassen.

²Die Gemeinden nehmen innert 30 Tagen seit Ablauf der Auflagefrist unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Vernehmlassungsverfahrens zum generellen Projekt Stellung.

³Der Regierungsrat unterbreitet seine Vorschläge unter Beilage der Stellungnahmen der Gemeinden dem zuständigen Bundesamt.

§ 13d ³⁴ *Bauliche Massnahmen innerhalb von Nationalstrassenbaulinien*

¹Für das Verfahren zur Bewilligung von baulichen Massnahmen innerhalb der Nationalstrassenbaulinien finden die massgebenden kantonalen Vorschriften zur Bewilligung von Bauten und Anlagen im Planungs- und Baugesetz, im Strassengesetz, im Weggesetz oder im Wasserbaugesetz sinngemäss Anwendung.

²Bei widerrechtlichen baulichen Massnahmen innerhalb der Nationalstrassenbaulinien sorgt die Behörde, die dafür nach den in Absatz 1 angeführten Erlassen jeweils zuständig ist, nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.

§ 13e ³⁵ *Landerwerb*

¹Das für den Bau der Nationalstrassen erforderliche Land ist freihändig zu erwerben, soweit eine Einigung über angemessene Erwerbsbedingungen erzielt werden kann. Das Amt für Hochbauten und Immobilien arbeitet die Landerwerbsverträge aus und legt diese der zuständigen Behörde zum Beschluss vor.

²Verfügt der Regierungsrat die Durchführung eines Landumlegungsverfahrens (Art. 36 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen), finden in Ergänzung zu den bundesrechtlichen Vorschriften die §§ 86 ff. des

Planungs- und Baugesetzes zur Landumlegung sinngemäss Anwendung. Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur nimmt die im Planungs- und Baugesetz dem Gemeinderat übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

³ Sofern das für den Bau der Nationalstrassen erforderliche Land weder freihändig noch im Landumlegungsverfahren erworben werden kann, ist es zu enteignen.

§ 13f ³⁶ *Unterhalt, Betrieb*

¹ Der Regierungsrat kann zur Gewährleistung eines raschen und wirtschaftlichen Einsatzes der vorhandenen Unterhalts- und Betriebsmittel mit andern Kantonen Vereinbarungen treffen.

² Für das Verfahren zur Bewilligung von baulichen Umgestaltungen im Bereich der Nationalstrassen finden die massgebenden kantonalen Vorschriften zur Bewilligung von Bauten und Anlagen im Planungs- und Baugesetz, im Strassengesetz, im Weggesetz oder im Wasserbaugesetz sinngemäss Anwendung. Die Bau- oder Projektbewilligung bedarf der Genehmigung des zuständigen Bundesamtes.

³ Bei widerrechtlichen baulichen Umgestaltungen im Bereich der Nationalstrassen sorgt die Behörde, die dafür nach den in Absatz 2 angeführten Erlassen jeweils zuständig ist, nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.

§ 13g ³⁷ *Nebenanlagen*

¹ Für den Bau, die Erweiterung und den Betrieb von Nebenanlagen auf Strassengebiet (Tankstellen, Versorgungs-, Verpflegungs- und Beherbergungsbetriebe sowie die dazugehörigen Parkplätze) bedarf es einer Konzession des Regierungsrates.

² In der Konzessionsurkunde sind die erforderlichen Bedingungen und Auflagen sowie die Konzessionsgebühren festzulegen.

§ 13h ³⁸ *Ergänzendes Recht*

Soweit dem Bundesgesetz über die Nationalstrassen, den Ausführungsvorschriften des Bundes und dieser Verordnung keine Bestimmung entnommen werden kann, findet das Strassengesetz sinngemäss Anwendung.

XI. Schlussbestimmungen

§ 14 *Aufhebung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Verordnung über die Festlegung der Kantonsstrassen I. und II. Klasse und der Gemeindestrassen I. Klasse in der Stadt Luzern sowie die Staatsbeiträge an die Unterhaltskosten dieser Strassen vom 7. Juli 1987 ³⁹,
- b. Beschluss über die Neufestlegung des Netzes der Gemeindestrassen vom 12. Juni 1967 ⁴⁰.

§ 15 *Änderung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden geändert:

- a. Umweltschutzverordnung vom 29. September 1989 ⁴¹

§ 16 Unterabsatz c

- c. erlässt die nötigen Weisungen für die Einreichung und Behandlung von Gesuchen der Strassenverwaltungsbehörde um Übernahme der Kosten bei Emissionsbegrenzungen und Sanierungen der Strassenverkehrsanlagen gemäss § 21 EGUSG ⁴².

§ 46 Absatz 2

²Die Strassenverwaltungsbehörde nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwendung von Auftaumitteln im öffentlichen Winterdienst wahr. Sie erstellt für öffentliche Strassen, Wege und Plätze Routenverzeichnisse, in denen festgehalten wird, wo Auftaumittel verwendet werden dürfen und wie sie auszubringen sind. Die Routenverzeichnisse sind dem Baudepartement einzureichen.

- b. Verordnung über Grundeigentümer-Beiträge an öffentliche Werke (Perimeter-verordnung) vom 16. Oktober 1969 ⁴³

§ 2 *Beiträge an private Werke*

Für die Verteilung der Kosten privater Werke (Privatstrassen und private Güterstrassen im Sinn des Strassengesetzes, private Anlagen im Sinn der Bodenverbesserungsverordnung) auf die interessierten Grundeigentümer können die zuständigen Instanzen die Vorschriften dieser Verordnung ganz oder teilweise anwendbar erklären, sofern für die Kostenpflicht eine gesetzliche Grundlage gegeben ist oder das Einverständnis aller Eigentümer der beitragspflichtigen Grundstücke vorliegt.

§ 16 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1996 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 19. Januar 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Fellmann

Der Staatsschreiber: Baumeler

* K 1996 163 und G 1996 19; Abkürzung StrV. Fassung des Titels gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 219).

1 SR 725.11

2 SRL Nr. 755

3 Fassung des Ingresses gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 219).

4 Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 219).

5 Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 219).

6 SRL Nr. 755. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

7 SR 725.11. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

8 SR 725.111. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

9 Eingefügt durch Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 219).

10 Eingefügt durch Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 219).

11 Der Zwischentitel «II. Fachkommission für Verkehr» und § 3 wurden durch die Planungs- und Bauverordnung vom 27. November 2001, in Kraft seit dem 1. Januar 2002 (G 2001 385), aufgehoben.

12 Gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 219), wurde die Sachüberschrift aufgehoben.

13 Eingefügt durch Änderung vom 16. April 2002, in Kraft seit dem 1. Januar 2002 (G 2002 104).

14 Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 219).

15 Gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 219), wurde die Sachüberschrift aufgehoben.

16 SRL Nr. 200

17 Fassung gemäss Änderung vom 25. September 2001, in Kraft seit dem 1. Januar 2002 (G 2001 469).

18 Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 219).

19 Eingefügt durch Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 219).

20 Eingefügt durch Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 219).

21 Eingefügt durch Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 219).

22 SRL Nr. 736

23 Eingefügt durch Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 219).

24 Eingefügt durch Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 219).

25 Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 219).

26 Eingefügt durch Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 219).

27 Eingefügt durch Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 219).

28 Eingefügt durch Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 219).

29 SRL Nr. 735. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

30 SRL Nr. 758a. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

31 SRL Nr. 760. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

32 SRL Nr. 40. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

33 Eingefügt durch Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 219).

34 Eingefügt durch Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 219).

35 Eingefügt durch Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 219).

36 Eingefügt durch Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 219).

37 Eingefügt durch Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 219).

38 Eingefügt durch Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 219).

39 G 1987 173 (SRL Nr. 756a)

40 V XVII 353 (SRL Nr. 757)

41 SRL Nr. 701

42 SRL Nr. 700a

43 SRL Nr. 732

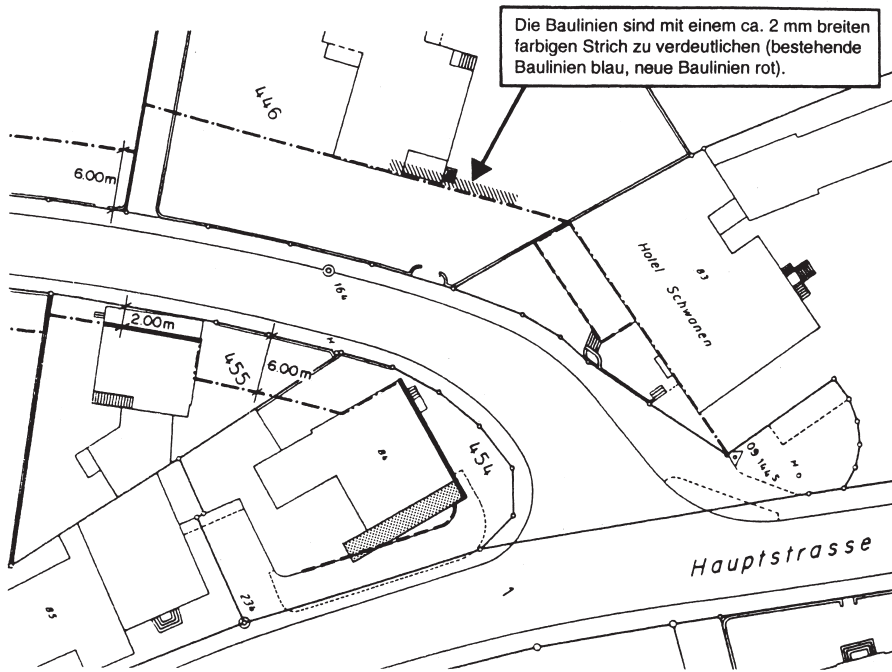
Ausgabe vom 1. Januar 1998



**Skizzen
des Bau- und Verkehrsdepartementes
zur Erläuterung des Strassengesetzes (StrG)
vom 21. März 1995 (SRL Nr. 755)
und der Strassenverordnung (StrV)
vom 19. Januar 1996 (SRL Nr. 756)**

Beilage zu SRL Nrn. 755 und 756

§ 64 StrG, Baulinienplan



Legende*

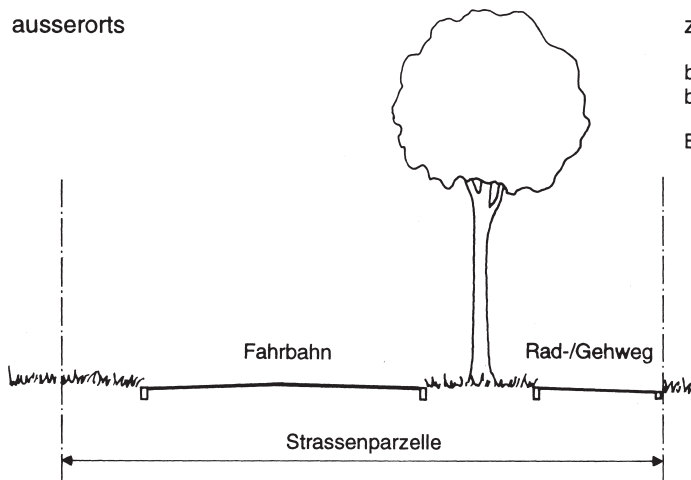
- Normalbaulinie:**
 Neubauten können an oder hinter die Baulinie gestellt werden.
- Zwangsbaulinie:**
 Neubauten müssen mit der Fassade an die Baulinie gestellt werden.
- Baulinie im Anordnungsbereich:**
 Neubauten müssen mit der Fassade in dem mit Baulinien festgelegten Bereich angeordnet werden.
- Bestandesbaulinie:**
 An bestehenden Bauten dürfen bauliche Änderungen (An-, Um- und Aufbauten) innerhalb der Baulinie vorgenommen werden.
- Anlagen:**
 Für Anlagen gelten die gesetzlichen Abstände (§§ 84 und 85 StrG).
- Ausnahmen:**
 Im Einzelfall kann das Baudepartement bei Kantonsstrassen, der Gemeinderat bei den übrigen Strassen, Ausnahmen bewilligen, wenn die Baute weder die Verkehrssicherheit noch einen künftigen Strassenausbau beeinträchtigt. (§ 88 StrG).

* Die gesetzlichen Bestimmungen lassen andere Regelungen zu (wie Baulinien für Anlagen, Baulinien für ober- und unterirdische Bauten und Anlagen, Verzicht auf die Ausnahmeklausel).

§ 80 Absatz 1 lit.a StrG, Strassenunterhalt

Kantonsstrassen

ausserorts

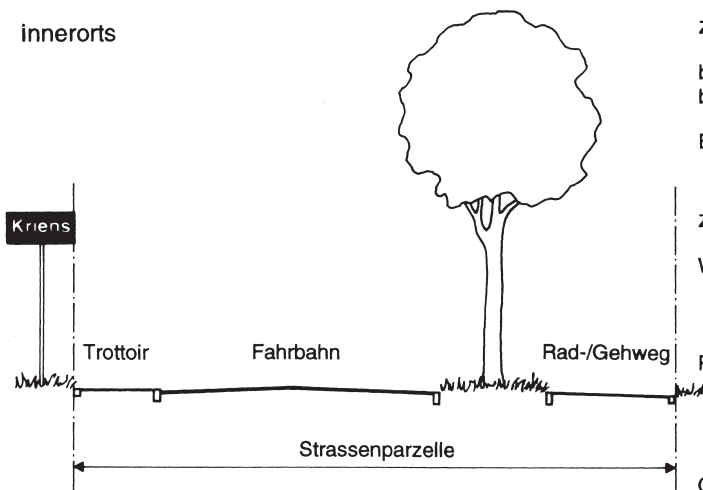


zu Lasten Kanton:

betrieblicher und
baulicher Unterhalt

Erneuerung

innerorts



zu Lasten Kanton:

betrieblicher und
baulicher Unterhalt

Erneuerung

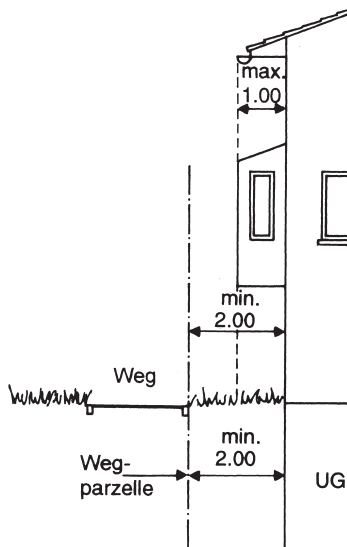
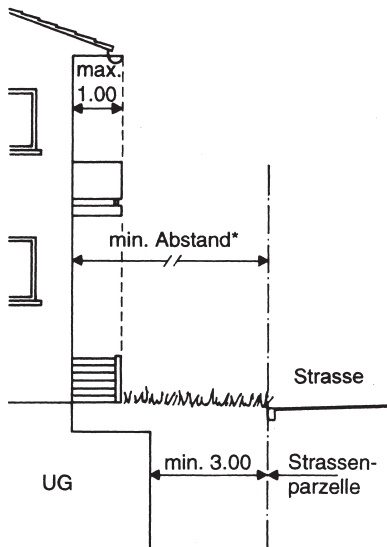
zu Lasten Gemeinde:

Winterdienst: Trottoir
Rad-/Geh-
weg

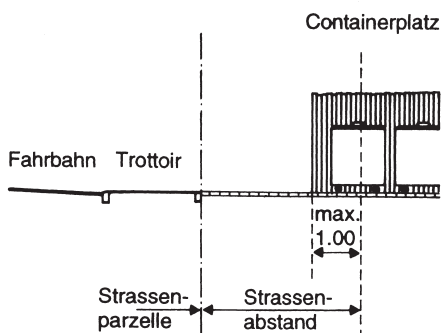
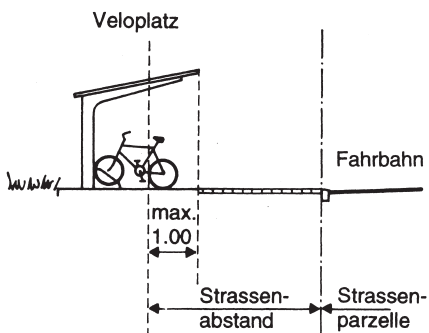
Reinigung: Trottoir,
Rad-/Geh-
weg,
Fahrbahn

Grünpflege

§ 84 Absätze 2-4 StrG, Strassenabstände von Neubauten
(Messweise § 89 StrG)

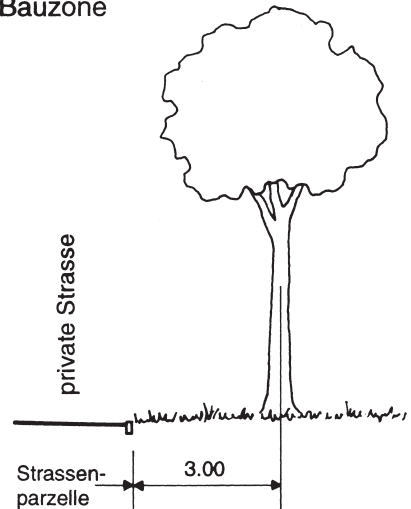
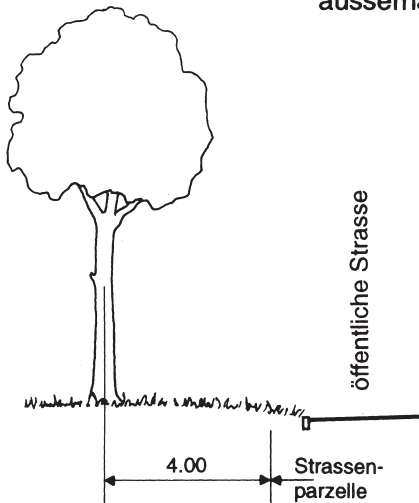


*Kantonsstrassen	6.00
Gemeindestrassen	5.00
Güterstrassen	4.00
Privatstrassen	4.00

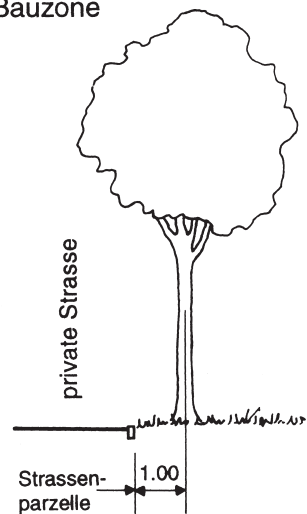
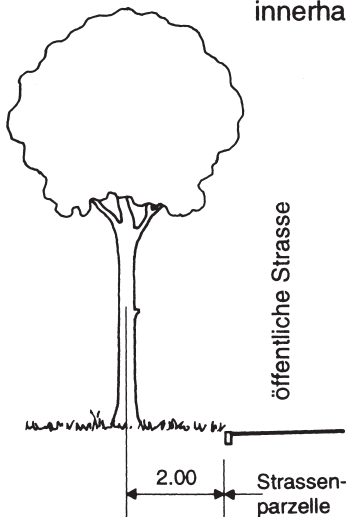


§ 86 Absatz 1 StrG, Strassenabstände von Pflanzen
(Messweise § 89 StrG)

ausserhalb der Bauzone

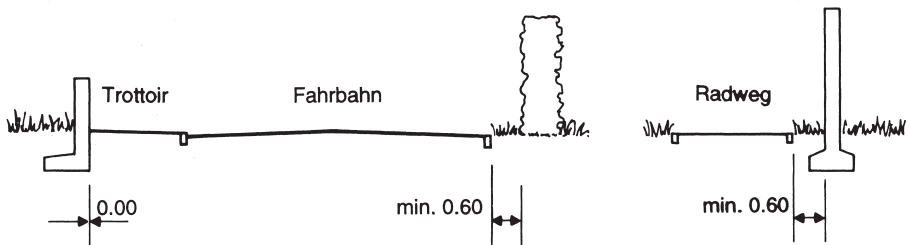


innerhalb der Bauzone

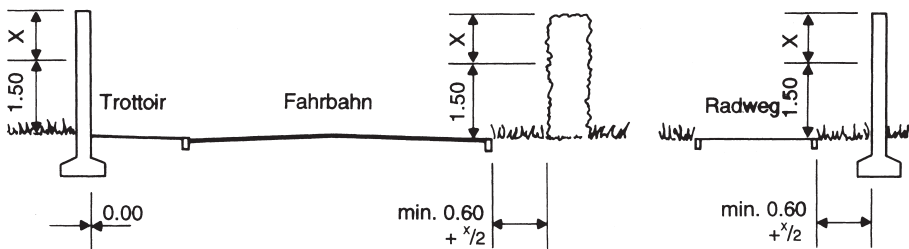


§ 86 Absatz 3 StrG, Strassenabstände von Hecken und Sträuchern
 § 87 StrG, Strassenabstände von Einfriedungen und Mauern

alle Strassen innerorts / Güter- und Privatstrassen ausserorts

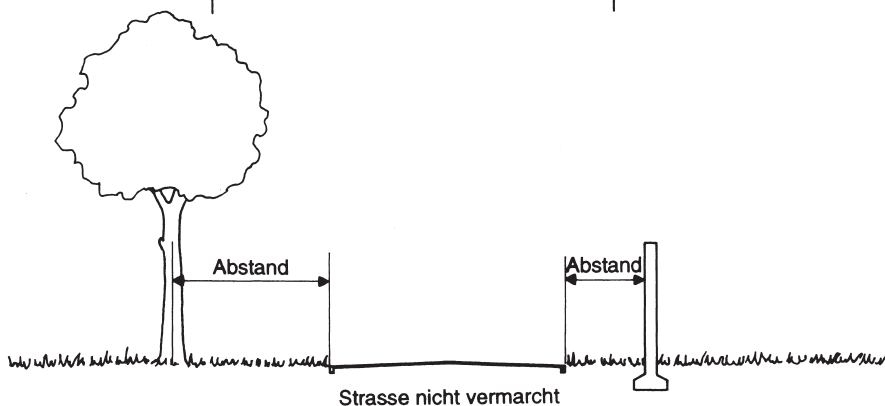
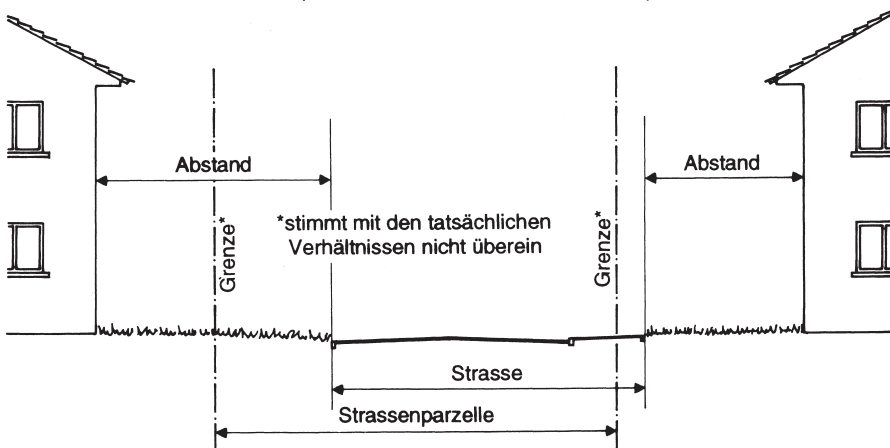
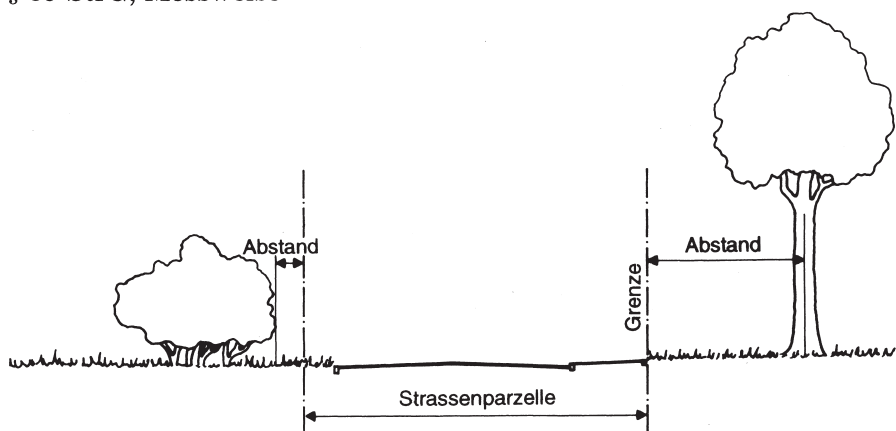


Kantons- und Gemeindestrassen ausserorts

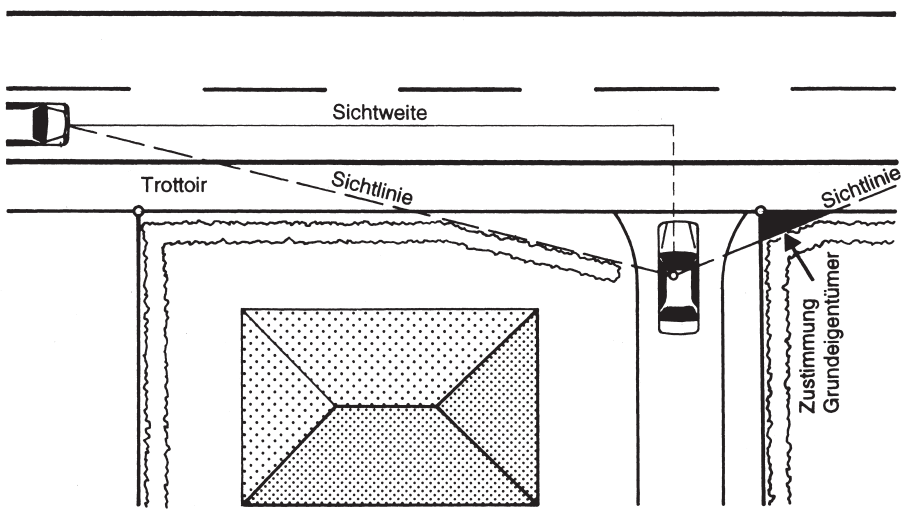


Einzuhalten sind die Bestimmungen über die Sichtzonen (§ 90 StrG)

§ 89 StrG, Messweise



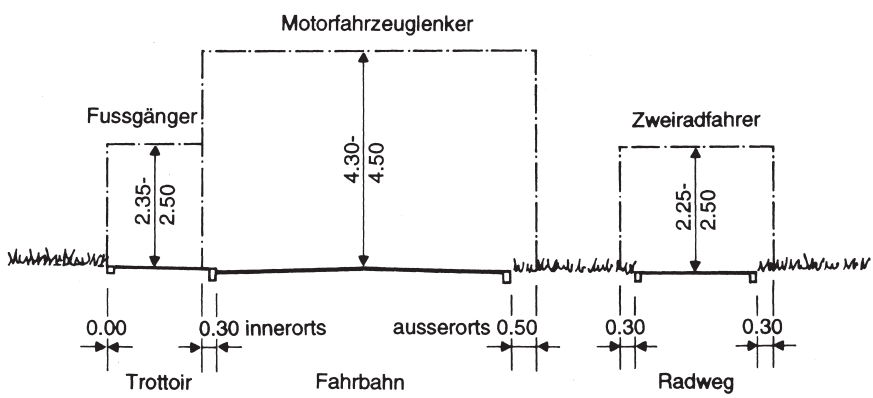
§ 90 StrG, Sichtzonen



vgl. VSS-Norm SN 640 273

§ 91 StrG und § 12 StrV, Lichtraumprofil

Beispiel



Abmessungen: vgl. VSS-Normen SN 640 200, SN 640 201 und SN 640 202

Tabelle der Änderungen der Strassenverordnung vom 19. Januar 1996 (G 1996 19)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	25. 9. 01	—	G 2001 469	§ 9	geändert
2.	Planungs- und Bauverordnung	27. 11. 01	—	G 2001 385	Titel vor § 3; § 3 Ingress	aufgehoben geändert
3.	Änderung	16. 4. 02	—	G 2002 104	§ 8a	eingefügt
4.	Änderung	23. 3. 04	—	G 2004 219	Erlassstitel, Ingress, Titel vor § 1; §§ 1, 7, 8a, 9; Titel vor § 10; §§ 10, 13 Titel nach § 1; §§ 1a, 10a–10d; Titel nach § 13; §§ 13a–13h	geändert eingefügt